

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 33

Helmstedt, den 28.08.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

144.	Bekanntmachung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungsverordnung)	367
145.	Bekanntmachung der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungssatzung)	372

B. Nichtamtlicher Teil

**144. Bekanntmachung der
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der
Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit §§ 58, 98 Abs. 1 Nr. 6, in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 26. August 2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Art der Reinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwegen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten und in der Karte gelb gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersichtskarte über die Grenzen der geschlossenen Ortslagen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben eingesehen werden.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 26.08.2013 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bedarfsgerecht und unverzüglich durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 0,80 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m;
- bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- cc) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 0,80 m;
- dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz oder sonstigen salzhaltigen Mitteln bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Gebote und Verbote der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Grasleben vom 24.10.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 23 vom 15. 11.1994), einschließlich aller dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Grasleben, 26.08.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze
(Janze)

Straßenverzeichnis

Folgende Straßen bzw. Straßenteile sind gemäß § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung von der Samtgemeinde Grasleben zu reinigen:

1. Die Fahrbahnen mit Gossen, Busbuchten, Fußgängerüberwege

- in der Ortsdurchfahrt der B 244 in Querenhorst,
- in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Grasleben, Querenhorster Straße und Magdeburger Straße.

2. Die Fahrbahnen, Busbuchten und Fußgängerüberwege,

- in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Mariental-Horst (von Gartenstraße bis Lärchenweg einschließlich Gosse) und Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der K 56 in Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der K 50 in Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der L 297 in Rennau,
- in der Ortsdurchfahrt der L 294 in Rennau und Rottorf,
- in der Ortsdurchfahrt der K 48 in Ahmstorf und Rennau,
- in der Ortsdurchfahrt der K 51 in Rottorf,
- in der Ortsdurchfahrt der L 648 in Querenhorst

- und die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten sonstigen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Radwege mit Ausnahme der Parkspuren und Gossen

In Grasleben:

- Walbecker Tor (Sammelstraße und Buslinie),
- Walbecker Straße bis Sandbreite (Sammelstraße),
- Bahnhofstraße von Walbecker Tor bis Südstraße (Sammelstraße Gewerbegebiet und Buslinie),
- Gutstraße (Feuerwehrezufahrt),
- Südstraße (Sammelstraße, Gewerbegebiet und Buslinie),
- Am Kurhaus (Gefällestrecke zum Seniorenheim),
- Friedhofstraße (Buslinie Grundschule),
- Hoppegarten von der Helmstedter Straße aus bis Am Walde (Gefällestrecke),
- Am Walde, Kiefernweg, Tannenweg (Gefällestrecke),
- Heidwinkelstraße (Gefällestrecke).

In Grasleben OT Heidwinkel:

- Straße Heidwinkel von B 244 bis K56 (Sammelstraße Gewerbegebiet).

In Mariental-Horst:

- Birkenweg (Sammelstraße Gewerbegebiet),
- Dammröder Berg (Sammelstraße Gewerbegebiet),
- Dahlienplatz (Feuerwehrezufahrt).

In Mariental-Dorf:

- Walbecker Weg bis Siedlung (Buslinie und Gefällestrecke),
- Schäfer tor (Gefällestrecke),
- Siedlung bis B 244 (Buslinie und Sammelstraße).

In Querenhorst:

- Bindestraße (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Dorfstraße von Helmstedter Straße bis Poststraße (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Försterberg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Rottorf:

- Brockenblick (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Zum Weingarten (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Brunnenweg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Rennau:

- Sandblessen (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Ahmstorf:

- Mühlenberg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

145.

Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 372), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 26. August 2013 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben beschlossen.

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden Straßen bzw. Straßenteile sind im Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 **Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Samtgemeinde Grasleben führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben eingesehen werden.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen vom 27.09.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 40 vom 06.07.1988), einschließlich aller dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Grasleben, 26.08.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

(Janze)

Anhang

Folgende Straßen bzw. Straßenteile sind gemäß § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung von der Samtgemeinde Grasleben zu reinigen:

1. Die Fahrbahnen mit Gossen, Busbuchten, Fußgängerüberwege

- in der Ortsdurchfahrt der B 244 (Helmstedter Straße) in Querenhorst,
- in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Grasleben, Querenhorster Straße und Magdeburger Straße.

2. Die Fahrbahnen, Busbuchten und Fußgängerüberwege

- in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Mariental-Horst (von Gartenstraße bis Lärchenweg einschließlich Gosse) und Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der K 56 in Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der K 50 in Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der L 297 in Rennau,
- in der Ortsdurchfahrt der L 294 in Rennau und Rottorf,
- in der Ortsdurchfahrt der K 48 in Ahmstorf und Rennau,
- in der Ortsdurchfahrt der K 51 in Rottorf,
- in der Ortsdurchfahrt der L 648 in Querenhorst
- und die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten sonstigen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Radwege mit Ausnahme der Parkspuren und Gossen.

In Grasleben:

- Walbecker Tor (Sammelstraße und Buslinie),
- Walbecker Straße bis Sandbreite (Sammelstraße),
- Bahnhofstraße von Walbecker Tor bis Südstraße (Sammelstraße Gewerbegebiet und Buslinie),
- Gutstraße (Feuerwehrezufahrt),
- Südstraße (Sammelstraße, Gewerbegebiet und Buslinie),
- Am Kurhaus (Gefällestrecke zum Seniorenheim),
- Friedhofstraße (Buslinie Grundschule),
- Hoppegarten von der Helmstedter Straße aus bis Am Walde (Gefällestrecke),
- Am Walde, Kiefernweg, Tannenweg (Gefällestrecke),
- Heidwinkelstraße (Gefällestrecke).

In Grasleben OT Heidwinkel:

- Straße Heidwinkel von B 244 bis K56 (Sammelstraße Gewerbegebiet)

In Mariental-Horst:

- Birkenweg (Sammelstraße Gewerbegebiet),
- Dammröder Berg (Sammelstraße Gewerbegebiet),
- Dahlienplatz (Feuerwehrezufahrt).

In Mariental-Dorf:

- Walbecker Weg bis Siedlung (Buslinie und Gefällestrecke),
- Schäfertor (Gefällestrecke),
- Siedlung bis B 244 (Buslinie und Sammelstraße).

In Querenhorst:

- Bindestraße (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Dorfstraße von Helmstedter Straße bis Poststraße (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Försterberg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Rottorf:

- Brockenblick (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Zum Weingarten (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Brunnenweg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Rennau:

- Sandblessen (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Ahmstorf:

- Mühlenberg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

Der Samtgemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 1 Abs. 4 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im Samtgemeindegebiet, soweit sie im Zusammenhang bebaut sind und soweit die Reinigungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 nicht einem anderen obliegt.

ABl.-Nr. 33 vom 28.08.2013

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier